

# Hohenstein-Ernstthal

## Anzeiger

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermsdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruzdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Erzbach, Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Callenberg, Tirschheim, Rufschnappel, Grumbach, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

## Amtsblatt

für den Verwaltungsbezirk des Stadtrathes zu Hohenstein-Ernstthal.  
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 234.

Sonnabend, den 7. October 1899.

49. Jahrgang.

### Das Regulativ,

die pneumatischen Bierdruckapparate betr.,

ist durch Beschluß des Stadtgemeinderathes neu aufgestellt worden.

§ 6 hat folgenden Zusatz erhalten:

Die Hähne sämtlicher Bierdruckapparate sind offen und so freistehend anzubringen, daß sie für das in den Schankstätten verkehrende Publikum sichtbar sind.

Die Besitzer von Schankstätten, in denen die Bierdruckapparate vorstehender Vorschrift gemäß noch nicht aufgestellt sind, werden hierdurch veranlaßt, bis

spätestens 30. Juni 1900

ihre Apparate in der vorbezeichneten Weise aufzustellen.

Hohenstein-Ernstthal, am 5. October 1899.

Der Stadtrath.  
Dr. Pöfster.

### Bekanntmachung.

Nr. 39 des Reichsgesetzblattes und das 12., 13. und 14. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1899 sind eingegangen und liegen an Rathsstelle, Zimmer Nr. 1, zur Einsichtnahme aus. Der Inhalt ist folgender:

#### a) des Reichsgesetzblattes:

Nr. 39. Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen consularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen. Bekanntmachung, das Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Erstattung verdorbener Wechselstempelzeugnisse.

#### b) des Gesetz- und Verordnungsblattes:

12. Stück. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des oberen Bahnhofes in Reichenbach i. V. betr. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung

Inserate  
nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

des Bahnhofes Treuen betr. Bekanntmachung, die Abänderung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache vom 19. März 1897 betr. Verordnung, die silbernen Zwanzigpfennigstücke betr. Verordnung zur Ausführung der Anordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe. Verordnung, Ergänzungswahlen für die II. Kammer betr.

13. Stück. Verordnung, die Anzeigepflicht beim Auftreten der Pest betr. Verordnung, die Anmeldepflicht der Ärzte und Zahnärzte betr. Verordnung, die Vollstreckung von Gefängnisstrafen von Personen weiblichen Geschlechts betr. Verordnung, die Verlegung der Weiberkorrektionsanstalt betr. Verordnung, die für den Bezirk des Amtsgerichts Rößnitz zuständige Kammer für Handelsachen betr. Verordnung, die Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen für die II. Kammer betr.

14. Stück. Bekanntmachung, die Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig betr.  
Hohenstein-Ernstthal, am 6. October 1899.

Der Stadtrath.  
Dr. Pöfster.

### Zwangsinnung für das Buchbinderhandwerk.

Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung für oder gegen Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchbinderhandwerk im Bezirke der Städte Glauchau, Meerane, Lichtenstein, Hohenstein-Ernstthal, Callenberg und Waldenburg liegt die abgeschlossene Liste zur Einsicht und Erhebung etwaiger Widersprüche der Beteiligten während zweier Wochen und zwar

vom 7.—21. October d. J.

Vormittag 8—12 Uhr und Nachmittag 2—6 Uhr im Stadthaus Glauchau, Zimmer 9, öffentlich aus. Nach Ablauf dieser Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.  
Glauchau, am 4. October 1899.

Der Kommissar.  
Princk, Bürgermeister.

Wr.

### Kleinhandel und Waarenhäuser.

Der Verein für Socialpolitik, der in voriger Woche seine diesjährige Generalversammlung in Breslau abhielt, hat in Gegenwart namhafter Socialpolitiker und Nationalökonomien auch die große wirtschaftliche Streitfrage der Gegenwart, die des Kleinhandels und Bekämpfung der Waarenhäuser nebst den Consumvereinen, in das Reich seiner Beratungen gezogen, aber es ist aus den langen Debatten leider keine große neue Wahrheit herausgekommen, welche die Gesetzgeber demnächst im Reichstage zu einer zeitgemäßen Reform benutzen könnten. Nicht beherzigenswerthe Worte über den Werth des Zwischenhandels und die Nothwendigkeit des Kleinhandels, sowie über die Schäden der Waarenhäuser hat in der Breslauer Generalversammlung der Socialpolitiker und der Mitberichter Herr Dr. Noke, Syndikus der Hannoverischen Handelskammer, gesprochen. Ausgehend von dem Hofcher'schen Grundsatze, daß ohne Handel die Production eine unvollkommene bleibe, fordert Dr. Noke auch für den Kleinhandel als ein Glied dieser Kette den Antheil an dieser wirtschaftlichen Thätigkeit. Erst der Detailhandel vermittelt dem Großhandel die Kenntniss der Absatzfähigkeit der einzelnen Producte, denn es sei erwiesen, daß nur Producten zweiten und dritten Ranges mit dem Publikum direct verkehren. So liege es auf landwirtschaftlichem Gebiete, wo z. B. die Anweisung der Proviandämter zu directen Einkäufen nur zu einem Kreuz für die Beamten dieses Ressorts werde und doch nicht zum Ziele führe. Es sei erwiesen, daß man sehr oft im Zwischenhandel billiger kauft als direct von Producenten, und daran ändern auch die Producentengemeinschaften nichts. Der Zwischenhandel führe vielfach zu einer Gefundung der Production und Aufrechterhaltung der Realität in Bezug auf Waare und Gewicht und könne sowohl dem Producenten, wie dem Consumenten beratend und unterstützend zur Seite stehen. Wie sei nun diese Stellung des Kleinhandels durch die Waarenhäuser beinflusst worden? So schwer eine allgemeine Definition des Begriffes „Waarenhaus“ sei, so leicht sei doch eine Entscheidung im einzelnen Falle. Das Wesentliche am Waarenhause sei die Neugestaltung der Geschäftsprincipien, wie Professor Dr. Sombart bereits ausgeführt habe, sowohl beim Einkaufe wie beim Vertriebe, in dieser Beziehung träten Unzulänglichkeiten zahlreich in die Erscheinung. Beim Einkaufe führe der Masseneinkauf vielfach zur Preisdrückerei und damit zur Verschlechterung der Producte und zur Schädigung der Industrie. Das Wort „billig und schlecht“ feiere in der Waarenhaus-

Industrie seine Wiederauferstehung. Aber auch bei reellen Vertriebe würden die Waarenhäuser leicht dem Consumenten gefährlich, wie Amerika beweise, wo die Hauptstücke des Trunks die großen Waarenhäuser seien. Theoretisch sei es ja richtig, daß die Waarenhäuser billiger liefern als der Kleinhandel, und dies trete bei den sogenannten Lockartikeln auch zu Tage, im Großen sei es nicht der Fall, wie man sich durch Probeeinkäufe überzeugen könne.

### Sächsisches.

Hohenstein-Ernstthal, 6. October 1899.

Rittstetungen von allgemeinem Interesse werden dankbar entgegengenommen und event. honorirt.

Im Königreiche Sachsen bestehen gegenwärtig 22 Gewerbegerichte, eins mehr, als im Jahre 1898. Diese sind errichtet für die Städte Baunzen, Königsbrück, Leipzig, Dresden, Zwickau, Meerane, Plauen, Wittweiba, Hohenstein in Penig, Glauchau, Chemnitz, Döbeln, Crimmitschau, Zwickau, Elsterberg, Mlan, Radeberg, die Gemeinde Hartmannsdorf bei Burgstädt und die amtschauptmannschaftlichen Bezirke Chemnitz, Dresden-Neustadt, Glauchau.

Nachdem vom Bundesrathe die Bestimmung in § 14 Absatz 1 der Betriebsordnung für die Haupt-eisenbahnen Deutschlands, nach der die Thüren der Personenwagen mit einer nur von Außen zu bedienenden Verschlussvorrichtung versehen sein sollen, aufgehoben worden ist, werden von jetzt ab alle im Bau befindlichen sächsischen Personenwagen I., II. und III. Classe Thürschlösser mit äußerem und innerem Drücker nach dem System Fondu erhalten. Das neue Thürschloß ist wie das bisherige Schloß ein Doppelverschlöß. Während aber bei letzterem das Einfallschloß und das Vorreibschloß durch je einen besonderen äußeren Thürdrücker zu öffnen sind, ist bei dem neuen Verschlöß nur ein äußerer und ein innerer Drücker vorhanden. Steht der äußere Thürgriff wagerecht und der innere in seiner höchsten Stellung, so ist die Thüre durch ein Vorreiber- und ein Fallschloß geschlossen. Wird nun einer der beiden Drücker in eine schräg nach abwärts zeigende Stellung gebracht, so geht der Vorreiber zurück, die Thüre wird aber noch durch das Fallschloß zugehalten. Erst bei weiterer Drehung der Griffe um einen kleinen Winkel drückt der Vorreiber auch das Fallschloß zurück und die Thüre kann geöffnet werden. Läßt aber der Handdruck nach, so gehen die Griffe selbstthätig in die schräg nach abwärts zeigende Stellung zurück. Das bisherige Dornschloß zum Abschließen von Wagenabtheilungen wird neben dem neuen Verschlöß noch beibehalten werden.

Ein jeder junge Mann, der bei den Melde-reitern eintreten will, hat, ehe ihm der Wunsch gewährt wird, nachzuweisen, daß er Stenographie erlernt hat.

Auf der IV. Versammlung der Sächsischen kirchlichen Konferenz zu Chemnitz, am 4. October, hielt Stadtrath Rechtsanwalt Dr. Seifert-Chemnitz einen Vortrag über das Thema „Zur Feuerbestattung“. Er führte aus: Die Gründe, welche man für die Feuerbestattung anführt, seien hygienischer, ökonomischer und ästhetischer Natur. Bezüglich der ersteren auszuheben, daß man später die Gebeine des Theuren ausgraben und eventuell ein frevelhaftes Spiel mit denselben treiben könne. Auch weise er auf die Gefahr des Lebendigbegrabens hin. Von den Gegnern der Feuerbestattung habe man eingewendet, daß mit der Feuerbestattung die Nothe des Grabes verloren ginge, daß bei Giftmorden z. B. die wichtigsten Beweismittel aus der Welt geschafft würden und daß die Anlage der Friedhöfe in den meisten Fällen einen Schutz gegen Ansteckung bilde. Der Redner giebt jedoch der Meinung Ausdruck, daß auch der bestangelegte Friedhof keinen größeren Schutz gegen Ansteckung gewähre. Auch mache er darauf aufmerksam, daß die Kosten für die Feuerbestattung sich auf etwa nur 95 M. belaufen. Während Amerika, Schweden, Coburg-Gotha, Hamburg z. B. die Feuerbestattung innerhalb der Landesgrenze gestattet haben, ist dies in Preußen und Sachsen verboten, immerhin aber ist man nicht so weit gegangen, auch die Ausfuhr der Leichen, die in anderen Ländern verbrannt werden sollen, zu verbieten. Es mache sich nöthig, die Frage zu prüfen, ob die Feuerbestattung eine gegen die Religion verstoßende Einrichtung sei. Er selbst betrachte die Feuerbestattung nur als eine Abwechslung von den bisherigen Begräbnissen. Oberprediger Graue-Chemnitz gab in längerer Rede seiner Meinung Ausdruck, daß man die ernste Seite der Selbstmörder seit langem bestreite, erliegen könne. Nach weiteren kurzen Aussprachen gelangte folgende Resolution zur Annahme: „Das Landes-Consistorium wolle der nächsten Landesynode eine Vorlage zugehen lassen, durch welche die Betheiligung des Geistlichen bei Trauerfeiern für solche, deren Leichen zur Ver-

breunung abgeführt werden, abweichend von den bisher bereits ergangenen Verfügungen und den im Widerspruch zu evangelischen Grundbegriffen stehenden Beschlüssen der Sächsischen Kirchenconferenz geregelt wird, bis zum Zusammentritt der nächsten Synode aber schon jetzt anordnen, daß Schriftvorlesung, Gebet und Psalmen einer Rede als zur vorzüglichen Thätigkeit des Geistlichen gehörend angesehen und darum diesem bei den oben angeführten Trauerfeierlichkeiten wieder gestattet werden.“ Auf Antrag des Herrn Archidiaconus Eger wurde ferner folgende Resolution angenommen: „Die sächsische kirchliche Konferenz, die in der Pflege evangelischen Christenthums ihre vornehmste Aufgabe erblickt, giebt ihrer hohen Freude darüber öffentlichen Ausdruck, daß auch im österröthischen Katholicismus die Sehnsucht nach der wahren Verkündigung des Evangeliums in immer weiteren Kreisen erwacht. Sie versichert, auch an ihrem Theil dahin wirken zu wollen, daß dieser zukunftsreichen religiösen Bewegung die nachhaltigste und finanzielle Unterstützung zu Theil wird. Sie spricht im Vertrauen auf Gott die zuverlässigste Hoffnung aus, daß jene evangelische Bewegung je länger, umso mehr an Tiefe, Kraft und Umfang gewinnen und immer segensreicher wirken wird.“

Chemnitz, 5. Oct. Beim Baden in einer hiesigen Badeanstalt wurde heute Nachmittag ein 15-jähriges stehendes Mädchen, Tochter einer hiesigen Kaufmannsfamilie, vom Herzschlag getroffen und ist alsbald verstorben. — Eine an der Alexanderstraße wohnhafte Rutschersche Frau hatte gestern Nachmittag ihr acht Monate altes Kind (einen Knaben) in ein größeres Bett niedergelegt und sich dann in das Badshaus begeben. Zu vor hatte die Mutter, damit das Kind nicht aus dem Bette fallen sollte, ein Blattbreit zwischen die Seitenwand und Unterlage des Bettes verschoben. Als nach Verlauf einer Viertelstunde die Mutter nach ihrem Kinde sah, fand sie dasselbe leblos zwischen dem Blattbreit und dem Bette hängend vor. Der Kopf des Kindes hatte sich zwischen Blattbreit und Bettstelle eingeklemmt, wodurch das Kind erstickt ist.

Das Bergnügen, ein Walpurgisfeuer anzubrennen, ist zwei 13-jährigen Knaben in Lichtenstein, Legner und Wolf mit Ramen, sehr übel bekommen; freilich hatten sie ihre Vorbereitungen dazu auch auf sehr ungeschickliche Weise betrieben. Sie waren in den umschlossenen Bauplatz eines Baumstümpfers gedrungen und hatten da Hohlspäne und Carbolium verwendet. Sie hatten das Faß nicht wieder schließen können, das selbe war ausgelaufen und so war ein Schaden von 47 Mark entstanden. Das Vorgehen der Knaben charakterisirte sich als schwerer Diebstahl und demgemäß wurden sie je zu 6 Monaten Gefängnis verurtheilt. — Waldenburg, 5. October. Ein merkwürdiges Spiel der Natur wurde auf einem Kartoffelfelde in